

Richtlinien für Investitionszuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen durch die Stadt Munster

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Munster fördert alle im Stadtgebiet der Stadt Munster ansässigen eingetragenen Vereine, Verbände und sonstige Organisationen – im folgenden Antragsteller genannt. Der Antragsteller muss gemeinnützige Zwecke verfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss, welche Tätigkeiten als förderungswürdig einzustufen sind.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie liegt im freien Ermessen der Stadt Munster und wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2. Investitionszuschüsse

- 2.1 Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können auf Antrag Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen gewährt werden, deren Förderfähigkeit vor Inangriffnahme anerkannt worden ist.
- 2.2 Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind die Errichtung, Erweiterung und Grundsanierung von Gebäuden und Anlagen sowie die Erst- und Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen.
- 2.3 Nicht gefördert werden:

Errichtung und Sanierung von Anlagen oder Teilen von Anlagen und deren Ausstattung und Geräte, die der gewerblichen Nutzung dienen, Erwerb von Grundstücken, Verbrauchsmittel, normale Sportbekleidung, Traditionsanschaffungen (z. B. Vereinsfahnen).
- 2.4 Die Höhe der Zuschüsse beträgt in der Regel 10 % der Gesamtinvestitionssumme.

Der Zuschuss je Maßnahme wird auf 5.000 € beschränkt. Außerdem wird eine Beschränkung von 5.000 € je Verein für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgenommen. Im Einzelfall können hiervon abweichende Zuschüsse gewährt werden .
- 2.5 Eine Förderung nach diesen Richtlinien findet nicht statt, wenn die Zuwendungen der Stadt weniger als 100 € betragen würden.

3. Beantragung von Investitionszuschüssen

- 3.1 Alle Zuschüsse sind schriftlich bis zum 01.09. des dem Beginn eines Vorhabens vorausgehenden Jahres bei der Stadt Munster zu beantragen und müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein.

3.2 Bei der Beantragung von Investitionszuschüssen sind nachstehende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

- Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne,
- Beschreibung des Vorhabens mit Begründung der Notwendigkeit,
- Zeitplan,
- Erklärung über die Anzahl der Vereinsmitglieder, getrennt nach Erwachsenen und Jugendlichen,
- den aktuellen Jahresabschluss,
- Erklärung über die Höhe der Zuschüsse Dritter und weiterer Zuschussanträge,
- verbindliche Erklärung über die Anerkennung dieser Förderrichtlinie.

4. **Gewährung von Investitionszuschüssen**

4.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Stadt ist,

- dass der Verein aktive Vereins- und Jugendarbeit betreibt,
- dass der Verein ohne die kommunale Hilfe nicht in der Lage wäre, die für die Ausübung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen bzw. Investitionen zu finanzieren bzw. den laufenden Vereinsbetrieb sicherzustellen.
- dass die laufenden Kosten des Antragstellers durch regelmäßige Einnahmen gedeckt sind,
- dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- dass alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
- dass der Antragsteller sich zur Erbringung von zumutbaren Eigenleistungen verpflichtet, wobei Zuschüsse Dritter (Öffentliche Hand, Fachorganisationen, Fachverbände, usw.) nicht als Eigenleistungen gelten und in den Finanzierungsplänen gesondert auszuweisen sind und
- dass mit der Maßnahme nicht vor Zugang des Zuwendungsbescheides durch die Stadt begonnen worden ist und, soweit erforderlich, eine Baugenehmigung vorliegt.

4.2 In dem Zuwendungsbescheid ist festzusetzen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Verwendungsnachweis zu erbringen und die Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres, in dem die Investition erfolgt, beizubringen ist.

Die Auszahlung erfolgt i. d. R. nach Fertigstellung der Maßnahme oder vollständigem Erwerb gegen Vorlage der Verwendungsnachweise bzw. der rechnungsbegründenden Unterlagen.

Sofern hiervon abweichend Teilauszahlungen entsprechend dem Baufortschritt erfolgen, sind die gewährten Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird, nach dem Festsetzungstermin nicht rechtzeitig vorliegt oder die Beträge zweckentfremdet verwendet worden sind.

4.3 Unterschreiten die Gesamtkosten die ursprüngliche Summe des Finanzierungsplanes, so wird der Zuschuss der Stadt anteilig entsprechend dem %-Satz der Bewilligung gekürzt.

Überschreiten die Gesamtkosten die ursprüngliche Summe des Finanzierungsplanes, so verbleibt es bei dem bewilligten Zuschuss. Ggfs. ist für die übersteigende Summe ein erneuter Zuschussantrag zu stellen, über den separat zu entscheiden ist.

- 4.4 Für einen beantragten Zuschuss verfällt die Zusage mit Ablauf des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wurde. Der Zuschuss ist dann erneut zu beantragen.

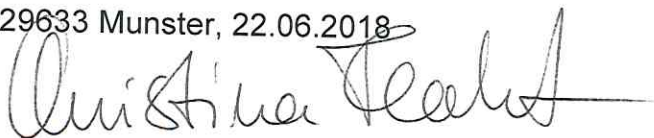
5. Zuschussverwendung

- 5.1 Bei der Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen hat die Stadt das Recht zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist den Beschäftigten der Stadt Munster der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.
- 5.2 Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden.
- 5.3 Wenn die mit Stadtzuwendungen geförderten Vorhaben und Einrichtungen vor Ablauf von 10 Jahren, bei Geräten 5 Jahre nach der Bewilligung, nicht für den geförderten Zweck genutzt werden, ist die Zuwendung zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle Jahr der zweckentsprechenden Verwendung um ein Zehntel bzw. um ein Fünftel bei Geräten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Bei Gewährung eines Zuschusses ist das Eigentum an dem Vermögensgegenstand auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines Inventarverzeichnisses zum 31.12. des Vorjahres erfolgen.
- 6.2 Die Stadt hat das Recht zur Prüfung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers. Die hierzu notwendigen Unterlagen (Kontoauszüge, Vermögensverzeichnisse, Verträge, Buchungsbelege usw.) stellt der Antragsteller der Stadt Munster oder einem von ihr beauftragten Vertreter uneingeschränkt zur Verfügung.
- 6.3 Der VA kann Abweichungen von den vorstehenden Verfahrensregeln (z. B. Zustimmung zu vorzeitigen Maßnahme Beginn) gestatten.
- 6.4 Diese Richtlinie tritt am 22.06.2018 in Kraft.

29633 Munster, 22.06.2018



Bürgermeisterin
Christina Fleckenstein